

Die Hinrichtung Fryatts.

Deutsche Erwiderung auf Grens Polemik.
 NB Berlin, 31. Juli.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Nach einer Meldung des Neuterischen Bureaus erklärte Viscount Gren, daß nach Ansicht der englischen Regierung die Handlungsweise des Kapitäns Fryatt vom englischen Dampfer „Brussels“, der zum Tod verurteilt wurde, weil er versuchte, ein deutsches U-Boot zu rammen, vollkommen gesetzmäßig war. Er soll ferner behauptet haben, daß die Handlung, auf ein feindliches U-Boot loszusteuern und es zum Untertauchen zu zwingen, tatsächlich eine Verteidigungsmaßnahme sei, und daß diese Handlung auf die gleiche Stufe zu stellen sei mit dem Gebrauch der Bewaffnung eines Handelsschiffes zu dem Zweck, sich der Beschlagnahme durch ein Kriegsschiff zu widersetzen. Die englische Regierung sehe eine solche Verteidigung seitens eines Handelsschiffes als berechtigt an.

In einer weiteren Meldung heißt es: Die englische Regierung könne nur schwer glauben, daß, nachdem die deutsche Unterseebootflotte die Praxis annahm, Rauffahrtschiffe ohne Warnung und ohne Rücksicht auf das Leben der Passagiere zu versenken, der Kapitän eines Handelsschiffes, der Maßregeln ergriff, die die einzige Aussicht zu bieten schienen, nicht nur sein Schiff, sondern auch das Leben aller Mann an Bord zu retten, wegen dieser Tat mit Ueberlegung und kaltblütig erschossen worden sein könnte.

Es ist nur zu verständlich, daß die englische Regierung den Versuch macht, die Handlung des Kapitäns Fryatt zu rechtfertigen, denn sie selbst ist in hohem Maß mit-schuldig. Kapitän Fryatt handelte nur auf

Nat seiner Regierung so, wie er es tat. In den Äußerungen der englischen Regierung liegt aber auch eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit. Kapitän Fryatt versuchte nicht, einem warnungslosen Unterwasserangriff eines U-Bootes zuvorzukommen. Das U-Boot war über Wasser und hatte ihn nach den völkerrechtlichen Regeln des Kreuzerrieges über Wasser durch Signal zum Stoppen aufgefordert. Deshalb hat er auch nicht versucht, das Leben seiner Besatzung zu retten, denn das war gar nicht in Gefahr. Fryatt ließ vielmehr am 28. März 1915 das U-Boot, daß sich seinem Schiff zwecks Untersuchung näherte, nahe herankommen, um es dann in hinterlistiger Weise plötzlich zu rammen und dadurch zu vernichten, um so die von der englischen Regierung ausgesetzte Belohnung zu verdienen. Das war keine Verteidigung, sondern der heimtückische Ueberfall des gedungenen Mörders.

Er rühmte sich seiner Tat, wenn er auch glücklicherweise sein Ziel, das U-Boot zu vernichten, nicht erreichte. Dies wurde ihm in der Gerichtssitzung dadurch vor Augen geführt, daß Zeugen aus der Besatzung des U-Bootes jetzt vor Gericht gegen ihn sprachen. Im englischen Parlament ist sein Erfolg geglaubt und lobend erwähnt worden. Die englische Regierung belohnte ihn. Das deutsche Kriegsgericht verurteilte ihn zum Tode, weil er eine Kriegshandlung gegen die deutschen Seestreitkräfte unternommen hat, ohne in die Streitmacht seines Landes eingereicht zu sein. Er ist nicht kaltblütig und mit Ueberlegung ohne weiteres erschossen worden, wie die englische Regierung behauptet, sondern vom Gericht selbstverständlich nach kaltblütiger Ueberlegung und gründlicher Prüfung als Frank-tireur verurteilt worden.

Wie das Kriegsrecht zu Lande die Angehörigen des Heeres vor dem Mordmord des Freischärlers durch Androhung der Todesstrafe schützt, so schützt dasselbe Kriegsrecht die Angehörigen der Seestreitkräfte vor dem Mordmord